



Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Gültig ab 01. April 2025

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Gewerbliche Schlachtung									
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr (Lebend- und Fleisch- beschau)	<u>Sondertarif:</u> nur Lebend- beschau³⁾	<u>Sondertarif:</u> nur Fleisch- beschau ggf. inkl. Beprobung³⁾	Gebühr außerhalb der Unter- suchungs- zeit¹⁾	<u>Sondertarif:</u> nur Lebend- beschau³⁾	<u>Sondertarif:</u> nur Fleisch- beschau ggf. inkl. Beprobung³⁾	Gebühr an Sonn- und Feier- tagen²⁾	<u>Sondertarif:</u> nur Lebend- beschau³⁾	<u>Sondertarif:</u> nur Fleisch- beschau ggf. inkl. Beprobung³⁾
Rinder	19,50 €	3,90 €	15,60 €	28,10 €	5,60 €	22,50 €	33,20 €	6,60 €	26,60 €
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	15,00 €	1,85 €	13,15 €	18,50 €	2,50 €	16,00 €	20,70 €	3,00 €	17,70 €
Schafe/Ziegen	7,90 €	1,60 €	6,30 €	10,90 €	2,20 €	8,70 €	12,60 €	2,50 €	10,10 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	27,40 €	5,20 €	22,20 €	39,20 €	7,60 €	31,60 €	46,20 €	9,00 €	37,20 €
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	9,80 €	2,00 €	7,80 €	13,60 €	2,70 €	10,90 €	15,90 €	3,20 €	12,70 €
Wildschwein (einschließlich Trichinenunter- suchung*)	19,00 € AK 0 9,80 €	2,00 €	17,00 € AK 0 7,80 €	22,80 € AK 0 13,60 €	2,70 €	20,10 € AK 0 10,90 €	25,10 € AK 0 15,90 €	3,20 €	21,90 € AK 0 12,70 €
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,00 €	2,00 €	17,00 €	22,80 €	2,70 €	20,10 €	25,10 €	3,20 €	21,90 €
Einzeltierzuschlag (bis 5 Tiere pro Schlachtstätte)	3,50 €	0,70 €	2,80 €	5,30 €	1,10 €	4,20 €	6,30 €	1,30 €	5,00 €

Abweichend von den o. g. Gebührensätzen gilt bei Schlachtungen im Herkunftsbetrieb (u. a. Kugel-/Bolzenschuss) nachfolgende Gebühr:

Tier-/Tätigkeitsart	Standardgebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen²⁾
Schlachtung im Herkunftsbetrieb** exkl. Trichinenuntersuchung	50,00 €	60,00 €	65,00 €
Trichinenuntersuchung			9,20 EUR

Hausschlachtung						
Tier-/Tätigkeitsart	Standard- gebühr (Fleischbeschau)	<u>Sondertarif:</u> Durchführung Lebendbeschau ³⁾	Standard- gebühr außerhalb der Unter- suchungszeit ¹⁾	<u>Sondertarif:</u> Durchführung Lebendbeschau ³⁾	Standard- gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾	<u>Sondertarif:</u> Durchführung Lebendbeschau ³⁾
Rinder	16,00 €	3,90 €	22,80 €	5,60 €	26,90 €	6,60 €
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	14,70 €	1,80 €	21,10 €	3,40 €	24,90 €	4,40 €
Schafe/Ziegen	6,70 €	1,60 €	9,00 €	2,20 €	10,40 €	2,50 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	28,30 €	5,20 €	41,20 €	8,40 €	48,90 €	10,40 €
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	8,20 €		11,20 €		13,10 €	
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung*)	17,40 € AK 0 8,20 €		20,40 € AK 0 11,20 €		23,30 € AK 0 13,10 €	
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	17,40 €		20,40 €		22,30 €	
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung*)						9,20 €
Sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)						9,20 €
Einzeltierzuschlag (bis 5 Tiere pro Schlachtstätte)	3,50 €	0,90 €	5,30 €	1,30 €	6,30 €	1,60 €

* Gemäß Beschluss des Kreistages im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei **Wildschweinen AK 0** bis zum **31.03.2026** ausgesetzt.

** Hinweis: Zzgl. Kosten für die Beantragung einer Schießerpapier (Veterinäramt), Kosten für Schießerpapier (Waffenbehörde) und anfallender Fahrkosten gemäß Fahrkostenpauschale.

**Fleischuntersuchungen von Geflügel
sowie weiteren in der Anlage zum Tarifvertrag TV-Fleischuntersuchung nicht genannten Tieren**

		Standardgebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Kategorie 1 (0 - 2,5 kg)	u. a. Tauben, Wachteln, Hühner, Suppenhühner	0,06 €	0,07 €	0,08 €
Kategorie 2 (2,5 kg - 6,0 kg)	u. a. Puten, Enten, Gänse	0,20 €	0,24 €	0,26 €
Kategorie 3 (> 6 kg)***		1,90 €	2,28 €	2,47 €

*** Hinweis: gilt nicht für Farmwild

Probenahme zwecks sonstiger Untersuchung von Tieren	
BSE	14,50 €
TSE	8,00 €
Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung	16,30 €

- 1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird
- 2) wenn
 - die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)
 - das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
 - die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann
- 3) Der Sondertarif ist nur anzuwenden, wenn abweichend von der Standarduntersuchung nur eine Teilleistung im Landkreis durchgeführt wird oder im Fall der Hausschlachtung zusätzlich eine Schlachttieruntersuchung erfolgt.

Für Tätigkeiten, die im oben genannten Gebührenverzeichnis keine Entgelte enthalten sind (z. B. Fleischuntersuchungen bei Kaninchen), werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Zeitaufwandes erhoben. Hierbei gilt ein Stundensatz von 50,45 € Findet die Untersuchung auf Verlangen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr statt, erhöht sich der Stundensatz auf 60,55 €. Bei Untersuchungen an Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Stundensatz auf 65,60 €. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind Fahrzeiten nicht zu berücksichtigen. Diese werden über die allgemeine Fahrtkostenpauschale abgegolten.

Bei allen Untersuchungen, bei denen Fahraufwendungen anfallen, wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale als Wegstreckenentschädigung erhoben.

Wegstreckenentschädigung	
Fahrtkostenpauschale	23,20 €

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel zur Änderung der VO (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I), [Nr. 11], S. 246), in der zurzeit gültigen Fassung

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) vom 19. Dezember 2023 ([GVBl.II \[Nr. 80\]](#)), in der zurzeit gültigen Fassung

Gebührenstellen der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr.23) geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 54) in Verbindung mit § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)